

Der Minister des Haushalts
O. CHASTEL

Die Ministerin der Beschäftigung
Frau M. DE CONINCK

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Anlage 5

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

**27. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Einführung der elektronischen Registrierung
von Anwesenheiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 3 — Abänderungen des Sozialstrafgesetzbuches

Art. 11 - Artikel 131 des Sozialstrafgesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch die Nummern 9 bis 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«9. der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter, sein Angestellter oder sein Beauftragter, der gegen Artikel 31ter, Artikel 31quater § 1 Absatz 1 und § 2 und Artikel 31sexies § 2 Absatz 2 und 3 und § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 und seine Ausführungserlasse verstoßen hat,

10. der Unternehmer und sein Subunternehmer, sein Angestellter oder sein Beauftragter, der gegen Artikel 31ter, Artikel 31quater § 1 Absatz 2 bis 4 und § 2, Artikel 31quinquies und Artikel 31sexies § 2 Absatz 2 und 3 und § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 und seine Ausführungserlasse verstoßen hat,

11. der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter, der gegen Artikel 31sexies § 2 Absatz 1 und 3 und § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 und seine Ausführungserlasse verstoßen hat.»

2. Der Artikel wird durch einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Für die in Absatz 1 Nr. 9, 10 und 11 erwähnten Verstöße wird die Geldbuße mit der Anzahl der von diesem Verstoß betroffenen Personen multipliziert.»

Art. 12 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 131/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 131/1 - Registrierungspflicht auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

Mit einer Sanktion der Stufe 1 wird bestraft, wer sich unter Verstoß gegen Artikel 31sexies § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 auf einer zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustelle aufhält, ohne seine Anwesenheit auf der Baustelle unmittelbar und täglich registrieren zu lassen.»

KAPITEL 4 — Schlussbestimmung

Art. 13 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 27. Dezember 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung
Frau M. DE CONINCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für die Ministerin der Justiz, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister der Pensionen
A. DE CROO